

consequenz in das Gesetz zu kommen, wenn man einige dieser öffentlichen Diener besonders namhaft macht, und weiter unten noch eine allgemeine Bestimmung für die übrigen trifft. Aus dem, was von Sr. königl. Hoheit aus Erfahrung dargelegt worden ist, läßt sich freilich kaum hoffen, daß die Regierung dergleichen Kirchendienern eine Befreiung werde zusichern wollen; indeß was bisher geschehen ist, berechtigt noch immer nicht zu einem Schlusse für die Zukunft, und es wäre wohl möglich, daß, wenn auch bisher die Regierung die Kirchendiener katholischer Confession ihres Widerspruchs ungeachtet zugezogen hat, sie sich doch durch die jetzt in der Ständeversammlung angeregte Frage werde bestimmen lassen, künftig die Kirchendiener frei zu geben.

D. Großmann: Allerdings wünsche auch ich, wie so eben der Herr Vicepräsident zu wünschen schien, daß über diese beiden Klassen besonders abgestimmt werde. Auch will ich die Kirchendiener, insofern man damit einen weiteren Begriff als Küster verbinden sollte, fallen lassen, und bloß die Küster beibehalten. Mein für den Antrag selbst erlaube ich mir noch auf den Erfahrungssatz hinzuweisen, daß das Publikum, wie liberal es immer denken mag, dennoch gerade von den Geistlichen, so wie von den Candidaten der Theologie, und wohl nicht mit Unrecht eine gewisse Resignation forderte, eine Zurückgezogenheit von der Theilnahme an gewöhnlichen Volksvergünstigungen. Ein Geistlicher, der auf einen Ball gegangen ist, und wenn es auch wirklich in einer noch so anständigen Gesellschaft war, sich eine Theilnahme am Tanze erlaubt hat, hat schon in den Augen des Publicum eine levis notae macula auf sich gezogen, und man achte nur auf die Urtheile, welche über manche Erholungen der Geistlichen gefällt werden, wie unschuldig sie auch sein mögen. An's Mittelalter will ich gar nicht erinnern, wo von Geschichtschreibern das Führen der Waffen Seiten der Geistlichen streng getadelt wird. Aber unausbleiblich ist es, wenn ein Candidat unter der Communalgarde ist, so muß er an ihren Bällen Theil nehmen, er kann sich nicht ausschließen, und ich glaube, es würde in jeder Hinsicht selbst dem Publicum mißfallen. Daher muß ich wünschen, daß sie ausgelassen werden. — Was die Küster betrifft, so bitte ich nochmals, daß der Kirchendienst und die Verwaltung der Sacramente, Krankencommunion, Haustaufen und dergleichen, doch ja nicht behindert werden mögen.

Prinz Johann: Ich wollte mir einen Vorschlag erlauben, der vielleicht den Antragsteller beruhigen wird, und auch mich dazu vermögen würde, seinem Antrage beizutreten. Ich verkenne die Gründe gar nicht, die ihn bestimmt haben, die Befreiung der Candidaten zu beantragen, namentlich diejenigen Candidaten auszuschließen, die noch in der Folge ein geistliches Amt zu ergreifen sich bestimmt fühlen. Es giebt aber der Candidaten sehr viele, die ihr ganzes Leben Candidaten bleiben und einen andern Lebensberuf haben. Für diese scheint in der That kein Grund vorhanden zu sein, sie freizusprechen. Ich erlaube mir daher vorzuschlagen, daß

man setze: „Candidaten der Theologie, dafern sie nicht einen andern Lebensberuf eingeschlagen haben.“ Denn Candidaten der Theologie bleiben sie immer, wenn sie auch Privatgelehrte sind, oder einen andern Beruf ergriffen haben, z. B. Mathematik vortragen.

D. Großmann: Ich bin damit vollkommen einverstanden; nur die, die nomen et omen haben, sind gemeint.

v. Posern: Auch ich werde für das Amendement des Hrn. Superint. D. Großmann stimmen, auch insoweit es die Küster betrifft, weil es ganz in meinem Sinne ist, mich verwenden, enthalte mich aber weiter etwas darüber zu sagen, weil schon Viele dafür gesprochen haben; nur wegen eines, das Paritätsverhältniß betreffenden Umstandes habe ich um das Wort gebeten und kann auch dabei kurz sein, da mein Wunsch durch Hinzufügung zweier Worte erfüllt ist. Wenn ich nämlich recht gehört habe, so geht das Amendement nur auf protestantische Kirchendiener. Wenn das der Fall wäre, so würde ich mir noch darauf anzutragen erlauben, daß die Kirchendiener beider Confessionen zugleich darunter begriffen werden, und den Herrn Antragsteller bitten, insoweit sein Amendement zu ergänzen.

D. Großmann: Das ist ganz einerlei.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Sie erlauben, so würde ich bei den verschiedenen Ansichten lieber gewünscht haben, drei Fragen stellen zu dürfen: 1) auf die Candidaten, 2) auf die Küster und 3) auf die Kirchendiener.

D. Großmann: Ich habe die Kirchendiener wegen des unbestimmten Begriffes fallen lassen; jedoch unter den Küstern verstehe ich natürlich die aller Confessionen.

Präsident v. Gersdorf: Es würde also hier bloß von Candidaten und Küstern die Rede sein, und Sie haben sich dem angeschlossen, was von Sr. königl. Hoheit bemerkt wurde?

D. Großmann: Allerdings.

v. Polenz: Ich verzichte auf's Wort, weil ich einen Vermittelungsvorschlag machen wollte. Da aber Herr D. Großmann das angenommen hat, was Sr. königl. Hoheit zur Vermittelung gesagt haben, so glaube ich, um Zeit zu ersparen, das weglassen zu können, was ich sagen wollte.

Vicepräsident v. Carlowitz: Dem Amendement Sr. königl. Hoheit trete auch ich bei, und verzichte auf die von mir in Bezug auf die Küster in Vorschlag gebrachte Trennung der Frage. Es bleibt Jedem freigestellt, der sich in Bezug auf die Küster dem Amendement des Herrn D. Großmann nicht anschließen will, ob er noch die Frage getheilt haben will; aber ich für meinen Theil würde mich vollkommen beruhigen, wenn auf das Amendement, vorausgesetzt, daß es mit dem Amendement Sr. königl. Hoheit verbunden wird, nur eine Frage gestellt würde.

Bürgermeister Schill: Nur eine einzige Bemerkung wollte ich mir erlauben auf die Modification, die durch das